

Regierungsratsbeschluss

vom 11. Juni 2019

Nr. 2019/891

Grindel: Ausbau Hofzufahrt Horlangen und Neubau Flurweg (Verbindung Horlangenweg und Neuweidweg), amtliche Mitwirkung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Liegenschaften Horlangenstrasse 112, Horlangenstrasse 34/36/76, Horlangenstrasse 32/171, Horlangenstrasse 41/172 und Horlangenweg 33/218 in der Gemeinde Grindel sind nur über eine Stichstrasse ab Untere Dorfmatte erschlossen. Da in dieser Stichstrasse Bauarbeiten vorgesehen sind, welche eine Vollsperrung erfordern, ist für die betroffenen Liegenschaften ein alternativer Weg zu erstellen.

Im Rahmen der Lösungssuche wurde die aktuelle Erschliessungssituation Horlangen grundsätzlich diskutiert und als nicht zweckdienlich beurteilt. Sämtliche Beteiligten kamen zum Schluss, dass der alternative Weg nach Beendigung der Bauarbeiten nicht wieder zurückgebaut werden sollte, sondern als Flurweg auszubauen sei. Somit bestünde im Notfall eine Notverbindung über die bestehenden Waldstrassen. Zudem würde der neue Flurweg der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsland und der Waldbewirtschaftung dienen.

Gleichzeitig mit der neuen Flurwegverbindung wird auch die bestehende Hofzufahrt zur Liegenschaft Horlangenweg 33 /128 ausgebaut, da diese sanierungsbedürftig ist und nicht mehr den Anforderungen an eine Hofzufahrt zu einem Landwirtschaftsbetrieb genügt. Hinzu kommt die zusätzliche Nutzung dieser Zufahrt im Rahmen der Sperrung der Stichstrasse.

Die Einwohnergemeinde Grindel ersucht um amtliche Mitwirkung sowie die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 200'000 Franken veranschlagten Gesamtkosten.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 17. April 2019 durch das Bau- und Justizdepartement bewilligt (Baugesuch-Nr. 39'639). Aufgrund der voraussichtlichen Subventionierung durch den Bund wurde das Vorhaben, gestützt auf Art 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) zusätzlich im Amtsblatt Nr. 8 vom 22. Februar 2019 publiziert.

2. Erwägungen

2.1 Beurteilung Strukturverbesserung

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als notwendig und zweckmässig. Die auszubauende Hofzufahrt erschliesst den anerkannten Landwirtschaftsbetrieb von Hänggi-Steg Paul. Der Ausbau richtet sich nach der massgebenden Richtlinie "Güterwege in der Landwirtschaft, Grundsätze für Subventionierungsvorhaben" des Bundesamtes für Landwirtschaft. Die Fahrbahnbreite wird neu auf 3.20 m mit beidseitigem Bankett von je 0.50 m Breite ausgerichtet und wird wie bereits bestehend mit Asphaltbelag ausgebaut.

Die Hofzufahrt ab Abzweiger der Gemeindestrasse war bis anhin als Privatweg ausgeschieden und somit im Eigentum von Hänggi-Steg Paul. Da diese zusammen mit dem neuen Flurweg künftig die Erschliessung aller Liegenschaften im Gebiet Horlangen optimiert, hat die Gemeinde den notwendigen Landerwerb für den Aus- respektive Neubau getätigt. Damit wird auch das Werkeigentum der Strasse an die Gemeinde übergehen.

Der neue Flurweg dient als landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Güterweg. Dieser Güterweg verbindet neu den Horlangenweg mit dem Neuweidweg und ist via Grindel im Westen und Büsserach im Osten erreichbar. Der neue Flurweg wird mit Mergel ausgebaut. Mit dieser Verbindung ist zudem gewährleistet, dass auch der zweite anerkannte Landwirtschaftsbetrieb von Borer Andreas im Gebiet Horlangen zukünftig über eine bessere Erschliessung verfügt.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, unter Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Interesses, an die beitragsberechtigten Kosten von voraussichtlich 195'000 Franken einen Kantonsbeitrag von 32 % oder maximal 62'400 Franken zuzusichern. Es wird dem Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes werden auf dem betroffenen Grundstück die notwendigen Anmerkungen eingetragen. Die Gemeinde wird eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

2.2 Amtliche Mitwirkung und bodenrechtliche Bewilligungen

Die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung bewirkt gleichzeitig, dass keine weiteren bodenrechtlichen Bewilligungen für die Realteilung des landwirtschaftlichen Gewerbes von Hänggi Paul, Horlangen 218, 4247 Grindel und die Zerstückelung des Grundstückes GB Grindel Nr. 36 notwendig sind. Die Realteilung und die Erwerbe erfolgen bewilligungsfrei im Rahmen einer Bodenverbesserung, bei der eine Behörde mitwirkt, gemäss Art. 59 Bst. a und Art. 62 Bst. e des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11). Die Bereinigung der auf GB Grindel Nr. 36 bestehenden Anmerkungen sowie der erforderlichen grundbuchlichen Eintragungen durch den Landerwerb erfolgt gestützt auf § 8 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (Landwirtschaftsgesetz, LG; BGS 921.11) gebührenfrei. Das Amt für Landwirtschaft beantragt dem Regierungsrat somit gestützt auf § 8 Absatz 3 LG sowie im Sinne der Erwägungen die Zusicherung der amtlichen Mitwirkung.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7,8, 10 LG und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes vom 17. April 2019 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 "Strukturverbesserungsmassnahmen" wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von rund 195'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 32 % oder maximal 62'400 Franken bewilligt.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein wird gestützt auf § 19 BoVO beauftragt, bei den in der Anmerkungsbestätigung aufgeführten Parzellen die notwendigen Anmerkungen

sowie die Mutationen gemäss Mutationsplan des Nachführungsgeometers im Grundbuch einzutragen. Da das Projekt unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Geschuldet bleiben die Auslagen der Amtschreiberei. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft durch die Amtschreiberei Thierstein zu bestätigen.

- 3.5 Die Gemeinde Grindel hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2020 gewährt.
- 3.7 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.8 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.9 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Bundes und des Kantons aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft (3, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)
 Amt für Finanzen (2)
 Amt für Raumplanung
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei
 Emch+Berger AG, Ingenieure Planer Geometer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Versand/Eröffnung durch Amt für Landwirtschaft

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Grindel, Hauptstrasse 19, 4247 Grindel
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach